

Reglement

REGLEMENT ÜBER DIE GEMEIN- SCHAFTSANTENNENANLAGE

In Kraft seit: 9. Juli 1971

INHALT

I	Zweck und Mittel.....	3
II	Ausbau des Verteilnetzes	3
III	Anschlussbeiträge und Benützungsgebühren.....	4
IV	Pflichten der angeschlossenen Liegenschaftseigentümer	5
V	Strafbestimmungen	5
VI	Schlussbestimmungen	5

I ZWECK UND MITTEL

§ 1 Zweck und Betrieb

Zur Vermittlung eines guten Fernseh- und UKW-Empfanges und zum Schutze des Ortsbildes vor Verunstaltung durch Antennen, erstellt die Einwohnergemeinde Dornach durch Anschluss an die Gemeinschaftsantennenanlage Reinach eine gemeindeeigene GA, die in Regie betrieben wird. Vorbehalten bleiben die Eigentumsrechte der Gemeinde Reinach.

§ 2 Eigenwirtschaftlichkeit

Über die GA wird eine eigene Betriebs- und Vermögensrechnung geführt. Die Erstellungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten sind durch die Anschlussbeiträge und die Benützungsgebühren zu decken.

II AUSBAU DES VERTEILNETZES

§ 3 Ausbaufolge und Linienführung

Der Gemeinderat entscheidet entsprechend den Ausbaugrundsätzen über die Ausbaufolge sowie über die Linienführung des Verteilnetzes.

§ 4 Ordentlicher Ausbau

- 1 Der Ausbau des Netzes erfolgt nach wirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkten.
- 2 Im übrigen richtet sich die Ausbaufolge vornehmlich nach der Zahl der Interessenten und den technischen Voraussetzungen in einem bestimmten Gebiet sowie nach den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde.

§ 5 Ausserordentlicher Ausbau

- 1 Sofern ein vorzeitiger Anschluss gewünscht wird, erfolgt die Zuleitung nur gegen Übernahme der Kosten für die Leitung ab bestehendem Netz. Neu hinzutretende Benützer haben sich verhältnismässig die Kosten zu teilen. Der Verteiler wird vom Gemeinderat festgelegt.
- 2 Sind die Bedingungen für den ordentlichen Ausbau im betreffenden Gebiet erfüllt, erstattet die Gemeinde die von den Benützern vorgeschossenen Kosten zinslos zurück.

§ 6 Anschlussbegehren

- 1 Die Anmeldung für den Anschluss an die GA hat durch den Liegenschaftsbesitzer mit dem bei der Bauverwaltung erhältlichen Anmeldeformular zu erfolgen.
Anschlüsse aus Nachbargemeinden
- 2 Der Gemeinderat kann Privaten aus Nachbargemeinden den Anschluss gegen eine angemessene Entschädigung gestatten, soweit dadurch weder die Wirtschaftlichkeit noch das einwandfreie Funktionieren der gesamten Anlage gefährdet werden.
- 3 Die Kosten für die Zuleitung gehen voll zu Lasten der Anschlussinteressenten.
- 4 Die Bedingungen für die Benützer in Nachbargemeinden dürfen nicht günstiger sein als in Dornach.

§ 7 Durchleitungsrecht

- 1 Die Leitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichem Boden verlegt.
- 2 Erfordern die Umstände die Beanspruchung privaten Grundeigentums, so haben die betreffenden Grundeigentümer ein unbefristetes und unentgeltliches Durchleitungsrecht zu gewähren (§ 16 des Kant. Baugesetzes). Sie sind vor Inangriffnahme von Arbeiten zu verständigen und über die vorgesehene Leitungsführung zu orientieren.
- 3 Die Gemeinde hat auf ihre Kosten für die Wiederinstandstellung des beanspruchten privaten Grundeigentums besorgt zu sein.
- 4 In begründeten Fällen hat der Gemeinderat auf entsprechende Begehren und für den Grundeigentümer kostenlos die Verlegung bestehender Leitungen zu veranlassen.

§ 8 Anschlussstelle

- 1 Die Zuleitung erfolgt in der Regel bis in das Gebäude des Anschlussinteressenten.
Hausanschluss
- 2 Die Installationen ab Anschlussdose innerhalb des Hauses sind Sache des Liegenschaftseigentümers oder Abonnenten. Dieser Anschluss darf nur von einem Installateur erstellt werden, der die Radio- und Fernsehkonzession der PTT besitzt.
- 3 Der Gemeinderat schreibt die technischen Voraussetzungen für die Hausinstallationen in der Anschlussbewilligung vor. Provisorische Anschlüsse sind innert Monatsfrist definitiv anzuschliessen oder wieder zu beseitigen.

§ 9 Aussenantennen

- 1 Wo eine Zuleitung bis zu einer Liegenschaft besteht oder aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses innert sechs Monaten erstellt wird, dürfen keine neuen Aussenantennen für UKW- und Fernsehempfang mehr erstellt werden. Zu diesem Zeitpunkt bereits bestehende Aussenantennen sind von diesem Reglement ausgenommen.
- 2 Durch Naturereignisse oder andere Einflüsse abgestürzte Antennen dürfen nicht mehr erneuert werden, sofern eine Anschlussmöglichkeit an die GA möglich ist. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.
- 3 Aussenantennen für Funkamateure mit Konzession der PTT sind von diesem Reglement ausgenommen.

III ANSCHLUSSBEITRÄGE UND BENÜTZUNGSGEBÜHREN

§ 10 Anschlussbeitrag

Der Liegenschaftseigentümer hat für den Hausanschluss einen einmaligen Anschlussbeitrag zu bezahlen, der mit dem Anschluss der Liegenschaft an die GA fällig wird. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Zahlungserleichterungen gewähren.

§ 11 Benützungsgebühr

Als Beitrag an die jährlich anfallenden Aufwendungen für den Betrieb, den Unterhalt und die Amortisation der Anlage, haben die Liegenschaftseigentümer eine Benützungsgebühr zu entrichten. Diese wird jährlich erhoben und ist 30 Tage nach Rechnungstellung fällig.

§ 12 Festsetzung und Revision der Gebührenansätze

- 1 Der Anschlussbeitrag und die Benützungsgebühr werden vom Gemeinderat festgelegt. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und sind in die Gebührenordnung aufzunehmen.
- 2 Die Benützungsgebühr ist periodisch zu überprüfen und jeweils dem Gesamtaufwand der Gemeinde für den Betrieb und Unterhalt der Anlage, inkl. Abschreibungen und Verwaltungskosten, anzupassen.

IV PFLICHTEN DER ANGESCHLOSSENEN LIEGENSCHAFTSEIGENTÜMER

§ 13 Kontrollrechte der Gemeinde und Reparaturen

Den mit der Gebührenkontrolle oder Reparaturen beauftragten Organen ist jederzeit Zutritt zu den mit Anschlussdosen oder Verstärkern versehenen Räumen zu gewähren, wahrheitsgemäss Auskunft über die Inbetriebnahme der Empfangsgeräte zu erteilen und auf Verlangen die Fernsehempfangskonzession vorzuweisen. Die Gebührenkontrolle erfolgt höchstens einmal im Jahr.

§ 14 Bestehende Antennen

Die Liegenschaftseigentümer haben Aussenantennen für den Radio- und Fernsehempfang spätestens innert drei Monaten nach Anschluss an die GA zu entfernen.

§ 15 Verstärker

- 1 Die Liegenschaftseigentümer haben an einer zugänglichen Stelle Verstärker und ähnliche kleine, für den Betrieb der GA erforderliche Installationen sowie deren Wartung entschädigungslos zu dulden, soweit der Standort für solche Einrichtungen vor dem Anschluss mit ihnen festgelegt worden ist oder die Einrichtung bei Erwerb der Liegenschaft vorhanden war.
- 2 Verlegung derartiger Einrichtungen, die zufolge baulicher oder benutzungsmässiger Änderungen der Liegenschaften oder anderweitig erforderlich werden, erfolgen kostenlos.

V STRAFBESTIMMUNGEN

§ 16 Widerhandlung und Strafandrohung

- 1 Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden durch Busse im Rahmen der Friedensrichterkompetenz geahndet.
- 2 Vorbehalten bleibt die Anwendung des eidgenössischen Strafrechts, insbesondere der Art. 151 StGB (Erschleichung einer Leistung) und Art. 292 StGB (Nichtbefolgen einer amtlichen Verfügung).

VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident: M. Gerber

Der Gemeindeschreiber: Ch. Vuattoux

Genehmigt gemäss:

Gemeinderatsbeschluss Nr. 473 vom 19. April 1971

Gemeindeversammlungsbeschluss Nr. 64 vom 30. April 1971

Regierungsratsbeschluss Nr. 3719 vom 9. Juli 1971

ZENTRALE DIENSTE

Hauptstrasse 33

Postfach

4143 Dornach

Telefon: 061 706 25 00

eMail: info@dornach.ch

Gedruckte Ausgaben des Reglements können auf der Website der Gemeinde Dornach bestellt werden. Beim Bezug grosser Auflagen können die Unkosten verrechnet werden.

www.dornach.ch